



**STADT RHEINE**

**Kreis Steinfurt**

**Bebauungsplan Nr. 329**  
**„Salzweg/Möhneweg“**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB**  
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 212434  
Datum: 2013-12-18

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS .....</b>   | <b>4</b>  |
| 1.1      | Anlass und Angaben zum Standort.....  | 4         |
| 1.2      | Aufgabenstellung und Scoping .....  | 4         |
| 1.3      | Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden<br>und Festsetzungen des Bebauungsplanes ..... | 4         |
| 1.4      | Regenerative Energien und Nutzung von Energie .....   | 5         |
| <b>2</b> | <b>UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES.....</b>  | <b>5</b>  |
| 2.1      | Untersuchungsmethodik.....  | 5         |
| 2.2      | Fachziele des Umweltschutzes.....   | 6         |
| <b>3</b> | <b>BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....</b>   | <b>7</b>  |
| 3.1      | Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte<br>(gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....   | 7         |
| 3.2      | Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) .....  | 10        |
| 3.3      | Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....  | 11        |
| 3.4      | Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) ...   | 12        |
| 3.5      | Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....  | 12        |
| 3.6      | Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....  | 12        |
| 3.7      | Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB) .....  | 12        |
| <b>4</b> | <b>WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN UND<br/>MONITORING .....</b>   | <b>13</b> |
| 4.1      | Auswirkungsprognose .....   | 13        |
| 4.2      | Umweltrelevante Maßnahmen.....  | 15        |
| <b>5</b> | <b>STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....</b>   | <b>17</b> |
| <b>6</b> | <b>DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS<br/>UMWELTSICHT .....</b>                                     | <b>17</b> |
| <b>7</b> | <b>DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER<br/>ANGABEN .....</b>                                   | <b>17</b> |
| <b>8</b> | <b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....</b>   | <b>17</b> |
| <b>9</b> | <b>ANHANG.....</b>  | <b>19</b> |
| 9.1      | Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter .....   | 19        |
| 9.2      | Eingriffs- und Kompensationsermittlung .....  | 20        |
| 9.2.1    | Eingriffsflächenwert .....  | 20        |
| 9.2.2    | Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes.....   | 21        |
| 9.2.3    | Ermittlung des Kompensationsdefizits .....  | 21        |
| 9.2.4    | Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes .....   | 21        |
| 9.3      | Artenschutzrechtliche Einschätzung .....  | 23        |
| 9.4      | Unterlage 1: Bestandsplan .....   | 28        |

Tabellenverzeichnis:

|            |   |    |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Ausgangszustand des Untersuchungsraumes .....                                       | 20 |
| Tabelle 2: | Zustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen des<br>Bebauungsplanes ..... | 21 |

---

**Bearbeitung:**

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.  
Dipl.-Ing. (FH) Urte Vierkötter  
Dipl.-Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2013-12-18

Proj.-Nr.: 212434

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst  
<http://www.ingenieurplanung.de>  
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

## 1 Beschreibung des Planvorhabens

### 1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Stadt Rheine beabsichtigt eine Fläche an der Straße „Salzweg“ im westlichen Bereich der Stadt am Rande des Siedlungsraumes „Schleupe/Wadelheim“ einer städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Diese Entwicklung soll in dem Bebauungsplan Nr. 329 „Salzweg/Möhneweg“ planungsrechtlich gesichert werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Wohnbauflächen in einer Größe von ca. 2.891 m<sup>2</sup> ausgewiesen.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rheine (Stand Dez. 2010) ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Zurzeit wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt.

Insgesamt weist das Plangebiet eine Größe von ca. 0,29 ha auf.

### 1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs.4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs.6 Nr.7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs.4 und § 2a Satz 2 Nr.2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs.1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen wurden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

### 1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 329 sieht folgende Nutzungen vor:

|                                  |                            |
|----------------------------------|----------------------------|
| Straßenverkehrsfläche            | ca. 118 m <sup>2</sup>     |
| Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4) | ca. 2.773m <sup>2</sup>    |
| <b>GESAMT</b>                    | <b>2.891 m<sup>2</sup></b> |

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus den Verkehrsflächen und aus der Versiegelung im Allgemeinen Wohngebiet. Unter Berücksichtigung der GRZ-

Überschreitungsmöglichkeiten der BauNVO um 50 % ergibt sich eine insgesamt zulässige Versiegelung von ca. 0,17 ha.

| Flächennutzungen                                  | Größe in m <sup>2</sup> | Faktor | Größe in m <sup>2</sup> |
|---|-------------------------|--------|-------------------------|
| Wohngebiet mit einer GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung | 2.773                   | 0,6    | 1.664                   |
| Straßenverkehrsflächen                            | 118                     | 1,0    | 118                     |
| <b>Versiegelung</b>                               |                         |        | <b>1.782</b>            |

Innerhalb des Geltungsbereiches sind mit den vorhandenen Straßenflächen bereits ca. 71 m<sup>2</sup> versiegelte Flächen vorhanden. Somit beträgt die mögliche Neuversiegelung innerhalb des Plangebietes ca. 1.711 m<sup>2</sup>.

## 1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs.6, Nr.7f sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

## 2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

### 2.1 Untersuchungsmethodik

#### Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

#### Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 5) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

### Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kap. 9.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

### Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

### Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.<sup>1</sup>

### Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen zum einen Standortalternativen (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) und alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht). Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 6 entnommen werden.

## 2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB sind die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne bei der Erstellung des Umweltberichtes zu berücksichtigen. Neben einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen (z.B. LG NRW, WHG, BBodSchG) und sonstiger Fachpläne

<sup>1</sup> zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ ([www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf](http://www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf))

(z.B. Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts) ergeben sich konkretere Zielvorstellungen vor allem aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<<sup>2</sup>:

### **Räumliche Gesamtplanung**

#### **Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan<sup>3</sup>):**

Der Regionalplan Münsterland (Entwurf der Fortschreibung 2010) stellt das Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar.

#### **Flächennutzungsplan (FNP):**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheine sieht in seiner gegenwärtig geltenden Fassung für das Plangebiet Wohnbauflächen vor.

### **Landschaftsplanung**

#### **Landschaftsplan (LP):**

Für das Plangebiet liegt kein Landschaftsplan vor.

## **3 Bestandsaufnahme und -bewertung**

### **3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

#### **Tiere und Pflanzen (Biotoptypen)**

Die Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen wird anhand der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008<sup>4</sup>) vorgenommen.

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 9.3) enthält die jeweiligen Zahlencodes der Biotoptypen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Siedlungsbereich der Stadt Rheine und ist Teil einer größeren ackerbaulich genutzten Fläche. Neben der Ackerfläche liegen auch noch kleinflächig ein Entwässerungsgraben sowie eine Verkehrsfläche innerhalb des Plangebietes.

#### **Nr. 1.1 Versiegelte Flächen (Straßen)**

**Grundwert A: 0**

Die Straße „Salzweg“ wird noch kleinflächig von der Abgrenzung des Geltungsbereiches erfasst.

<sup>2</sup> Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

<sup>3</sup> Nach § 15 LG NW werden die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes umfassend im Gebietsentwicklungsplan in der Funktion eines Landschaftsrahmenplans dargestellt.

<sup>4</sup> LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW*. Stand: 2008. Recklinghausen

Nr. 3.2a,b Acker, intensiv

Grundwert A: 2,2 bzw. 2,3

Der Großteil des Plangebietes wird von einer ackerbaulichen Nutzfläche eingenommen. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung waren diese Flächen umgebrochen. Aufgrund von vorhandenen Pflanzenresten kann festgehalten werden, dass diese Fläche zum Maisanbau genutzt wurde. Im Plangebiet liegen zwei Bodentypen vor („Grauer Plaggenesch zum Teil Graubrauner Plaggenesch“ und „Typische Braunerde, Rendzina-Braunerde“), die in der digitalen Karte „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“ als schutzwürdig dargestellt sind (vgl. Kap. 3.2). Der Plaggenesch wird als besonders schutzwürdig (= Stufe 3) und die Braunerde als sehr schutzwürdig (= Stufe 2) eingestuft. Zur Berücksichtigung dieser besonderen Bodenfunktionen werden anhand der jeweiligen Schutzstufen Aufschläge von 0,3 (Stufe 3) bzw. 0,2 (Stufe 2) vergeben, so dass der Acker im Bereich des Plaggeneschs (Biotop 3.2b) den Wertfaktor 2,3 und im Bereich der Braunerde (Biotop 3.2a) den Wertfaktor 2,2 erhält.

Nr. 9.1 Graben, naturfern

Grundwert A: 2

Zwischen der vorhandenen Straße und der westlich liegenden Ackerfläche verläuft noch ein Straßenseitengraben. Zum Zeitpunkt der Kartierung (Oktober 2012) führte dieser kein Wasser und wurde von Brennnessel (*Urtica dioica*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) dominiert.

Nr. 7.4 Einzelbaum lebensraumtypisch

Grundwert A: 5

Im Bereich der nördlichen Plangebietsgrenze stocken außerhalb des Geltungsbereiches noch mehrere Gehölze. Diese ragen mit ihrem Kronentraufbereich in den Geltungsbereich hinein. Eine Überplanung dieser Gehölze wird durch den vorliegenden B-Plan voraussichtlich nicht bedingt, jedoch kommt es durch die heranrückende Bebauung zu einem Funktionsverlust dieser Gehölze. Daher gehen diese Gehölze mit der Fläche ihres Kronentraufbereiches im Plangebiet anteilig in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit ein.

Angrenzende Bereiche

Westlich und südwestlich grenzen weiter landwirtschaftlich genutzte Bereiche an. Östlich des Plangebietes liegt ein Regenrückhaltebecken, welches durch die Straße „Salzweg“ vom Plangebiet getrennt wird. Nördlich und nordöstlich schließt Wohnbebauung an das Plangebiet an.

**Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biototypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete

### Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in NRW<sup>5</sup> vor. Bei der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine Zufallsfunde von Rote-Liste-Arten.

### Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Mit der 2010 in Kraft getretenen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>6</sup> wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanungsverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. In Kap. 9.3 im Anhang erfolgt eine artenschutzrechtliche Abschätzung entsprechend dem in NRW anzuwendenden Handlungsleitfaden<sup>7</sup>, Stufe 1: Vorprüfung des Artspektrums und der Wirkfaktoren. Aufgrund der Lage des Plangebietes, seiner strukturellen Ausgestaltung und intensiven Nutzung werden keine essentiellen Lebensräume oder Jagd- bzw. Nahrungshabitate streng geschützter Arten bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten vermutet.

Die vorhandenen Biotopstrukturen (Ackerflächen, Straßenseitengraben) stellen durchschnittlich bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder –beziehungen können daher nicht vermutet werden. Für den vorliegenden Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

### Schutzgebiete und -objekte

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete oder –objekte vorhanden. Östlich bzw. südöstlich des Plangebietes befindet sich gemäß Geodatenatlas des Kreises Steinfurt<sup>8</sup> eine Biotopverbundfläche mit regionaler Bedeutung (Stillgelegte Bahnlinie zwischen Ochtrup und Rheine; Kennung: VB-MS-3709-011).

---

<sup>5</sup> VERBÜCHELN ET. AL (o.J.): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen, 1. Fassung. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF). Recklinghausen.

<sup>6</sup> In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

<sup>7</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

<sup>8</sup> GEODATENATLAS DES KREISES STEINFURT (2012). Karte: Biotopverbundflächen. Abgerufen am 26.11.2012 von <http://kreissteinfurt.map-server.de/viewer.htm?>

### 3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

#### Boden

Der Boden wird rechtlich u.a. durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)<sup>9</sup> und das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG)<sup>10</sup> geschützt. Nach § 1 LBodSchG ist sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen, Böden mit besonderen Funktionen sind besonders zu schützen. Die Karte „Schutzwürdige Böden in NRW“<sup>11</sup> stellt den Bodenschutz-Fachbeitrag dar. Schutzwürdige Böden werden ausgewiesen bei einer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, hohem Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte) oder einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. Regelungs- und Pufferfunktion.

Gemäß digitaler Bodenkarte<sup>12</sup> liegen im Plangebiet zwei Bodentypen vor. Im nördlichen Teil des Plangebietes liegt „Grauer Plaggenesch zum Teil Graubrauner Plaggenesch“ vor, während im südlichen Teil „Typische Braunerde, Rendzina-Braunerde“ vorherrscht. Beide Bodentypen werden in der digitalen Karte „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“ als schutzwürdig dargestellt. Der „Graue Plaggenesch zum Teil Graubrauner Plaggenesch“ wird als besonders schutzwürdiger (= Stufe 3) Plaggenesch aufgrund seiner Funktion als Archiv für die Kulturgeschichte dargestellt. Bei der „Typischen Braunerde, Rendzina-Braunerde“ handelt es sich um einen sehr schutzwürdigen (= Stufe 2), trockenen bis extrem trockenen flachgründigen Felsboden mit einem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Zur Berücksichtigung dieser besonderen Bodenfunktionen werden im Rahmen der Biotoptypenbewertung (vgl. Kap. 3.1) anhand der jeweiligen Schutzstufen Aufschläge von 0,3 (Stufe 3) bzw. 0,2 (Stufe 2) vergeben, die in die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung einfließen.

Gemäß dem Vorentwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 329<sup>13</sup> liegt das Plangebiet in einem Bereich, in welchem grundsätzlich Verdacht auf Kampfmittelbelastung besteht. Bis zur Offenlage des Planentwurfes wird der Sachverhalt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eindeutig geklärt. Weiterhin wird festgehalten, dass der Stadt Rheine keine Verdachtsmomente hinsichtlich möglicher Altlasten im Plangebiet vorliegen.

#### Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes kommt ein straßenbegleitender Entwässerungsgraben vor. Dieser führte zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung (Oktober, 2012) jedoch kein Wasser.

<sup>9</sup> In der Fassung vom 09.09.2001, BGBl. I S. 2331

<sup>10</sup> In der Fassung vom 09.05.2000

<sup>11</sup> TIM-ONLINE, TOPOGRAPHISCHES INFORMATIONSMANAGEMENT NORDRHEIN-WESTFALEN. *WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50 000*, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 26.11.2012 von <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>

<sup>12</sup> TIM-ONLINE, TOPOGRAPHISCHES INFORMATIONSMANAGEMENT NORDRHEIN-WESTFALEN. *WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50 000*, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 26.11.2012 von <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>

<sup>13</sup> STADT RHEINE (2012). *Begründung – Vorentwurf – zum Bebauungsplan Nr. 329, Kennwort: „Salzweg/Möhneweg“*. Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung. Stand Juni 2012. Abgerufen am 31.10.2012 von <http://www.rheine.de/staticsite/staticsite.php?menuid=740&topmenu=671&keepmenu=inactive>

Grundwasser: Gemäß digitaler Bodenkarte<sup>14</sup> liegt der Grenzflurabstand innerhalb des Plangebietes zwischen 5 dm und 10 dm unterhalb der Geländeoberkante. Für die Grundwasserstufe wird eine mittlere Tiefenlage und mittlerer Schwankungsbereich des Grundwassers einschließlich des geschlossenen Kapillarsaums angegeben.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Insgesamt betrachtet, weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

## Klima und Luft

Großklimatisch gesehen herrscht im Bereich des Planungsraumes ein maritim geprägtes Klima vor. Kennzeichen dieses Klimas sind kühle, niederschlagsreiche Sommer, milde Winter, eine hohe relative Luftfeuchte und eine verhältnismäßig geringe Sonneneinstrahlung. Es handelt sich um einen Übergang vom atlantischen zum kontinentalen Klima.

Die innerhalb des Plangebietes vorkommende Freifläche hat eine mikroklimatische Bedeutung. Kaltluftproduzierende Freiflächen haben dann eine besondere Bedeutung, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende bzw. lufthygienisch wirkende Flächen (ins. Wälder), die aber im Plangebiet nicht vorkommen. Des Weiteren sind im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Somit liegen keine relevanten kalt- oder frischluftproduzierenden Flächen mit einer besonderen Bedeutung für das Orts- bzw. Umgebungsklima vor.

### 3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet liegt im Naturraum Westmünsterland und kann dem Landschaftsraum 7.1 „Brechte mit Stovener Sandplatte“<sup>15</sup> zugeordnet werden. Dieser Landschaftsraum, die Brechte, leitet zum norddeutschen Tiefland über. Feuchte Sandplatten bilden im Verbund mit westlich und nördlich angrenzenden Niederungsbereichen störungsfreie Feuchtwiesenschutzgebiete, Heide- und Moorbereiche für gefährdete Wiesenvogelarten und seltene Amphibienarten. Teile der bäuerlichen Kulturlandschaft werden durch Hecken, Feldgehölze und Kopfbaumbestände reich gegliedert. Im Bereich des Bentheimer Forstes sind bodenständige Eichen-Birkenwälder mit größeren Anteilen offener Heideflächen zu finden. Trockenere Sandplatten beidseits der Vechte und des Münsterländer Kiessandzuges sind mit großflächigen Eichen-Birkenwäldern und Buchen-Eichenwäldern bestanden und treten in Kontakt zu strukturreichen Agrarbiotopen (Magergrünland, extensiver Ackerbau mit Randstreifen, Grasrainen, Esch) (vgl. LÖBF/ LAFAO, 2000<sup>16</sup>). Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes von Rheine und stellt sich als überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche dar. Im Umfeld des

<sup>14</sup> TIM-ONLINE, TOPOGRAPHISCHES INFORMATIONS-MANAGEMENT NORDRHEIN-WESTFALEN. *WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50 000*, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 26.11.2012 von <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>

<sup>15</sup> GEODATENATLAS KREIS STEINFURT. Abgerufen am 27.11.2012 von: <http://kreis-steinfurt.map-server.de/viewer.htm?>

<sup>16</sup> LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN/ LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NORDRHEIN WESTFALEN (LÖBF/LAFAO). (2000). *Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Kreises Steinfurt. Teil: Biotop- und Artenschutz. Recklinghausen*. Abgerufen am 21.08.2012 von: [http://www.kreis-steinfurt.de/C12573D40046BB0C/files/fb\\_gesamttext.pdf/\\$file/fb\\_gesamttext.pdf](http://www.kreis-steinfurt.de/C12573D40046BB0C/files/fb_gesamttext.pdf/$file/fb_gesamttext.pdf)

Plangebietes wechseln sich landwirtschaftlich genutzte Flächen mit stärker bebauten Siedlungsbereichen ab. Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet eine geringe Bedeutung hinsichtlich des Landschafts- bzw. Ortsbildes auf. Landschaftsbildspezifische Wertelemente sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

### **3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)**

Bedeutsame Flächen der Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur liegen nicht im Plangebiet vor. Des Weiteren sind keine besonderen Wohnumfeldflächen vorhanden. Westlich des Plangebietes verläuft die Trasse der B 70n. Im Bereich der Bundesstraße sind bereits Lärmschutzeinrichtungen vorhanden welche auf die Wohnbebauung im Bereich Diemelweg/Möhneweg/Salzweg ausgerichtet ist.

### **3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)**

Der innerhalb des Plangebietes vorkommende Plaggensch wird aufgrund seiner Bedeutung als Archiv der Kulturgeschichte als schutzwürdiger Boden dargestellt. Somit kann der Plaggensch als potenzielles Kulturgut angesehen werden. Darüber hinaus sind innerhalb des Plangebietes keine Kulturgüter oder weitere sonstige Sachgüter vorhanden.

### **3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)**

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust aller ökologischen und ästhetischen Funktionen durch die Neuversiegelung von ca. 1.711 m<sup>2</sup> bedingt.

### **3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)**

Innerhalb des Plangebietes sind keine FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Emsaue“ (DE-3711-301) liegt ca. 2000 m östlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung sowie dazwischen liegender Siedlungsbereiche wird hier von keinen Beeinträchtigungen ausgegangen. Auswirkungen auf das Europäische Netz

>Natura 2000< werden auf Grund der Entfernung nicht erwartet.

## **4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring**

### **4.1 Auswirkungsprognose**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 329 „Salzweg/Möhneweg“ wird auf einer Fläche von etwa 0,29 ha ein Wohngebiet mit der dazugehörigen Bebauung festgesetzt. Durch die Änderung bzw. Zerstörung (Versiegelung und sonstige Überplanung) der vorhandenen Bio- toptypenausstattung kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten. Bei den Biotoptypen der betroffenen Flächen handelt es sich größtenteils um ackerbaulich genutzte Flächen sowie kleinflächigen um einen straßenbegleitenden Entwässerungsgraben und Straßenverkehrsflächen, welche als geringwertige Biotopstrukturen definiert werden können.

Die Planung führt zu einer Neuversiegelung auf einer Fläche von ca. 1.711 m<sup>2</sup>, durch welche alle ökologischen und ästhetischen Funktionen verloren gehen.

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsreglung gemäß dem erstem Abschnitt des Landesnaturschutzgesetz NRW (LG NRW) bzw. dem Kapitel 3 des BNatSchG ist somit anzuwenden (vgl. Anhang Kap. 9.2). Grundlage der Eingriffsbilanzierung ist die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008).

Der Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere (ackerbauliche Nutzfläche, Straßenseitengraben) stellt einen Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen dar. Unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 beschriebenen Maßnahmen, verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG.

Schutzgebiete oder -objekte nach LG NRW sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Daher ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt zu rechnen.

Durch die Neuplanung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 1.711 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen und von Infiltrationsraum. Es sind Bodentypen betroffen, die als schutzwürdig einzustufen sind. Ihre Schutzwürdigkeit liegt darin begründet, dass es sich um Böden handelt, die als Extremstandorte ein besonderes Biotopentwicklungspotenzial aufweisen bzw. aufgrund ihrer Archivfunktion für die Kulturgeschichte eine besondere Bedeutung haben. Aufgrund der Lage und Nutzung innerhalb des Plangebietes ist eine besondere Bedeutung vermutlich nur noch eingeschränkt gegeben. Trotzdem werden zur Berücksichtigung dieser besonderen Bodenfunktionen im Rahmen der Biotoptypenbewertung (vgl. Kap. 3.1) anhand der jeweiligen Schutzstufen Aufschläge von 0,3 (Stufe 3) bzw. 0,2 (Stufe 2) vergeben, die in die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung einfließen. Unter Berücksichtigung dieser Aufschläge im Rahmen der Ermittlung des Eingriffsflächenwerts (vgl. Kap. 9.2.1) bedingen die schutzwürdigen Böden eine Erhöhung des Umfangs der bio-

topspezifischen Kompensationsmaßnahmen. Auf diese Weise wird dem in Bezug auf das Schutzgut Boden vorliegenden besonderen Schutzbedarf Rechnung getragen.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung im Plangebiet.

Durch die Planung gehen kaltluftproduzierende Freiflächen verloren. Da das Plangebiet in einem Bereich ohne starke thermische Belastung liegt sind keine, für das Kleinklima relevante Auswirkungen zu erwarten. Somit sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Durch die Neuplanung gehen keine Bäume/ Baumgruppen oder andere Elemente mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild verloren. Landschaftsbildspezifische Wertelemente sind nicht innerhalb des Plangebietes vorhanden, sodass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Bedeutsame Flächen für Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur sind von der Planung nicht betroffen, ebenso wenig Wohnumfeldflächen mit besonderer Bedeutung. Der Aufstellungsbe- reich dient der Ausweitung der vorhandenen Wohngebiete und so der Schaffung von zusätz- lichem Wohnraum. Westlich des Plangebietes verläuft die Trasse der B 70n. Im Bereich der Bundesstraße sind bereits Lärmschutzeinrichtungen vorhanden, welche auf die Wohnbe- bauung im Bereich Diemelweg/Möhneweg/Salzweg ausgerichtet sind. Da diese Bebauung größtenteils näher an der Trasse der B 70n liegt. Daher ist davon auszugehen, dass das Plangebiet ausreichend vor, von der Verkehrsachse ausgehenden Emissionen abgeschirmt ist. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden keine negativen Beeinträchtigungen auf den Menschen erwartet.

Der im Plangebiet vorkommende Plaggensch wird aufgrund seiner Funktion als Archiv für die Kulturgeschichte als besonders schutzwürdig eingestuft. Daher stellt der Plaggensch ein potenzielles Kulturgut dar. Allerdings wurden im Zuge der Ortsbegehung keine für einen Plaggensch typischen Merkmale (Uhrglaswölbung, Eschkanten) festgestellt, darüber hinaus wird der Bereich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dennoch ist im Zuge anstehender Erd- und Tiefbauarbeiten ein besonderes Augenmerk auf mögliche Bodenfunde zu richten.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht im Plangebiet.

Komplexe schutzgutübergreifender Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich ca. 2.000 m östlich des Plangebietes („Emsaue“ Kennung: DE-3711-301) und ist durch Siedlungsbereiche von diesem getrennt.

Darüber hinaus sind im weiteren Umfeld keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhan- den. Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< können ausgeschlossen wer- den, da das vorhandene FFH-Gebiet in ausreichender Entfernung liegt und bereits Siedlun- gen und Straßen zwischen Eingriffsort und FFH-Gebiet vorhanden sind.

## 4.2 Umweltrelevante Maßnahmen

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten. Ist eine Beeinträchtigung dennoch nicht zu vermeiden, so muss dies begründet werden. Nach § 1a (2) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Bei dem Plangebiet handelt es sich um den Randbereich einer bislang ackerbaulich genutzten Fläche. Der vom Geltungsbereich erfasste Teil ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rheine bereits als Wohnbaufläche dargestellt und somit bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als zukünftiges Wohngebiet gesichert worden. Des Weiteren kann die Fläche aufgrund ihrer Lage eher dem Siedlungsbereich als der freien Landschaft zugeordnet werden.

Des Weiteren sind Schutzmaßnahmen für die nördlich des Geltungsbereiches befindlichen Gehölze vorzusehen. Die Gehölze stocken außerhalb des Geltungsbereiches, ragen jedoch mit Ihrem Kronentraufbereich hinein. Daher kann es bei der Realisierung der Planung im Bereich des Kronentraufbereiches bzw. des Wurzelraumes ohne entsprechende Schutzmaßnahmen zu Bodenverdichtungen, Wurzelquetschungen, Kronenanschnitt u.ä. kommen. Diese Beeinträchtigungen bedingen über kurz oder lang das Absterben der Gehölzbestände. Daher ist der in das Plangebiet hineinragende Kronentraufbereich von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten. Ein unvermeidlicher Rückschnitt der Krone hat so zu erfolgen, dass die Vitalität der Gehölze nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Im nördlichen Plangebiet liegt „Grauer Plaggensch zum Teil Graubrauner Plaggensch“ vor, der aufgrund seiner Funktion als Archiv für die Kulturgeschichte eine besondere Bedeutung aufweist. Zur Berücksichtigung dieser besonderen Bedeutung ist im Rahmen von anstehenden Tief- und Erdarbeiten ein besonderes Augenmerk auf etwaige Bodenfunde zu richten.

### Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Grundlage der Bewertung ist die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008<sup>17</sup>)

Gemäß § 4 Abs. 4 LG NRW sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgleichbare Funktionen sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen. Wobei gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Aus-

<sup>17</sup> LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Stand: März 2008. Recklinghausen

gleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 9.2). Die verschiedenen Kompensationsmaßnahmen werden im Folgenden dargestellt.

### **Maßnahmen innerhalb des Plangebietes**

#### **Freiflächen innerhalb des allgemeinen Wohngebietes**

**Grundwert P: 2**

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 des allgemeinen Wohngebietes und zuzüglich der rechtlich möglichen Überschreitung von 50% werden ca. 40 % des Gebietes als Grünflächen bzw. nicht versiegelte Bereiche genutzt. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Diesen wird der Grundwert P 2 zugeordnet.

### **Maßnahmen außerhalb des Plangebietes**

Nach Durchführung der o.g. Maßnahmen innerhalb des Plangebietes verbleibt ein kompensatorisches Defizit. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet schließt (rein rechnerisch) mit einem Kompensationsdefizit von **4.447** Wertpunkten ab (vgl. Kap. 9.2.3, S. 21). Weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind daher erforderlich.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch eine Vereinbarung mit der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, abgelöst. Die Stiftung wird den erforderlichen Ausgleich auf ihrer Fläche Gemarkung Mesum, Flur 1, Flurstück 69, im NSG "Emsaue" nachweisen. Hierüber wird der Stadt Rheine vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 329 ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt vorgelegt.

### **Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen**

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Die Stadt Rheine bzw. der Vorhabenträger wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

## **5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet in seiner aktuellen Ausgestaltung erhalten bleiben und weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden sowie ihre biotopspezifischen Funktionen hinsichtlich des Erhalts der Biodiversität einnehmen.

## **6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht**

Unter Alternativen im Sinne des Gesetzes sind Maßnahmen zu verstehen, die den Zweck des Eingriffes innerhalb des beplanten Gebietes ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermöglichen.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 329 handelt es sich um die Neuausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit den bereits ausgeführten Vermeidungen und Verminderungen des Eingriffes (vgl. Kap. 4.2, S. 15ff). Unter Berücksichtigung dieser geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der vorliegenden Planung um die aus naturschutzfachlicher Sicht geeignetste Umsetzung des Vorhabens handelt.

## **7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf

## **8 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Stadt im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

### **Gesamthafte Beurteilung:**

Von der vorliegenden Planung sind in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Daneben kommt es noch zu einer Inanspruchnahme eines Straßenseitengrabens.

Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Durch die Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Überplanung bzw. Versiegelung insbesondere von einer intensiv genutzten Ackerfläche. Die maximal zulässige, geplante Neuversiegelung nimmt eine Fläche von rd. 1.711 m<sup>2</sup> ein; durch die Versiegelung gehen alle ökologischen und ästhetischen Funktionen verloren.

Schutzgebiete oder -objekte nach Naturschutz- bzw. Wassergesetzgebung sind von der Planung nicht betroffen.

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung gemäß dem erstem Abschnitt des Landesnaturschutzgesetz NRW (LG NRW) ist somit anzuwenden (vgl. Kap. 9.2).

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch eine Vereinbarung mit der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, abgelöst. Die Stiftung wird den erforderlichen Ausgleich auf ihrer Fläche Gemarkung Mesum, Flur 1, Flurstück 69, im NSG "Emsaue" nachweisen. Hierüber wird der Stadt Rheine vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 329 ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt vorgelegt.

---

Wallenhorst, 2013-12-18

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i. V. Holger Böhm

## 9 Anhang

### 9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Landeswassergesetz NRW
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Ver-siegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilations-bahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

## 9.2 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008<sup>18</sup>). Die entsprechenden biotopsspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Kapitel 4.2 beschrieben.

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung erfolgt in Kap. 3.1. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.1) zu entnehmen.

### 9.2.1 Eingriffsflächenwert

#### Eingriffsflächenwert (WP) = Flächengröße (m<sup>2</sup>) x Grundwert A

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor (Grundwert A).

**Tabelle 1: Ausgangszustand des Untersuchungsraumes**

| <b>A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes</b>                         |                                     |                    |                                  |
|---|-------------------------------------|--------------------|----------------------------------|
| <b>Biotoptypen Bestand</b>  | <b>Flächengröße (m<sup>2</sup>)</b> | <b>Grundwert A</b> | <b>Eingriffsflächenwert (WP)</b> |
| Nr. 1.1 Straßenverkehrsfläche   | 71                                  | 0                  | 0                                |
| Nr. 3.1a Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend (Braunerde)   | 650                                 | 2,2                | 1.430                            |
| Nr. 3.1b Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend (Plaggenesch) | 2.000                               | 2,3                | 4.600                            |
| Nr. 9.1 Graben, naturfern   | 170                                 | 2                  | 340                              |
| Nr. 7.4 Einzelbaum lebensraumtypisch (Kronentraufbereich)*                | 59                                  | 5                  | 295                              |
| <b>Gesamt:</b>  | <b>2.891</b>                        |                    | <b>6.665</b>                     |

\* Es handelt sich hierbei um den Kronentraufbereich der unmittelbar nördlich der Geltungsbereichsgrenze stockenden Gehölze. Dieser wird nicht auf die Grundfläche des Plangebietes angerechnet. Durch die heranrückende Bebauung werden die vorhandenen Gehölze beeinträchtigt. Um diese Beeinträchtigung zu berücksichtigen geht der Kronentraufbereich mit dem Grundwert A 4 in die Eingriffsbilanzierung mit ein.

Der Eingriffsflächenwert innerhalb des Geltungsbereiches beträgt **6.665 Wertpunkte**.

<sup>18</sup> LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW*. Stand: März 2008. Recklinghausen

## 9.2.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen (Grundwert P).

**Kompensationswert (WP) der Ausgleichsmaßnahmen = Flächengröße (m<sup>2</sup>) x Grundwert P**

Tabelle 2: Zustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes

| <b>B. Zustand des Geltungsbereiches gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes (bzw. gem. Inhalten des Bauantrages)</b> |                                     |                    |                               |
|---|-------------------------------------|--------------------|-------------------------------|
| <b>Biotoptypen Maßnahme</b>   | <b>Flächengröße (m<sup>2</sup>)</b> | <b>Grundwert P</b> | <b>Kompensationswert (WP)</b> |
| Allgemeines Wohngebiet ( GRZ 0,4 zzgl. Überschreitungsmöglichkeit; Gesamtfläche: 2.773 m <sup>2</sup> )                 |                                     |                    |                               |
| - Nr. 1.1 versiegelte Flächen   | 1.664                               | 0                  | 0                             |
| - Nr. 4.3 Zier- und Nutzgarten  | 1.109                               | 2                  | 2.218                         |
| Nr. 1.1 Straßenverkehrsfläche   | 118                                 | 0                  | 0                             |
| <b>Gesamt</b>   | <b>2.891</b>                        |                    | <b>2.218</b>                  |

Im Geltungsbereich wird ein Kompensationswert von ca. **2.218 Wertpunkten** erzielt.

## 9.2.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Kompensationswert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 \text{Gesamtflächenwert A} & & \text{Gesamtflächenwert B} & & \text{Gesamtbilanz C} \\
 6.665 \text{ WP} & - & 2.218 \text{ WP} & = & 4.447 \text{ WP}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert (Grundwert A) und Kompensationswert (Grundwert P) wird deutlich, dass im zu bilanzierenden Geltungsbereich des Plangebietes ein Kompensationsdefizit von **4.447 Wertpunkten** besteht.

## 9.2.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Nach Durchführung der o.g. Maßnahmen innerhalb des Plangebietes verbleibt ein kompensatorisches Defizit. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet schließt (rein rechnerisch) mit einem Defizit von **4.447 Wertpunkten** ab (vgl. Kap. 9.2.3, S. 21). Weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind daher erforderlich.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch eine Vereinbarung mit der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, abgelöst. Die Stiftung wird den erforderlichen Ausgleich auf ihrer Fläche Gemarkung Mesum, Flur 1, Flurstück 69, im NSG "Emsaue" nachweisen. Hierüber wird der Stadt Rheine vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 329 ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt vorgelegt.

### 9.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen in Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3, und im Hinblick auf damit unverbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr. 1, aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (↔ CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5) Satz 3 mit ein.

Aufgrund von § 19 BNatSchG („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“) werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung auch Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 ff. BNatSchG mit einbezogen, falls deren Vorkommen bekannt ist und sofern sie nicht bereits im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Wie oben beschrieben wird, gelten die Verbotstatbestände für FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Bei letztgenannten wird der Blick auf die sogenannten planungsrelevanten Vogelarten fokussiert. Diese Festlegung bzw. Eingrenzung erfolgt in Anlehnung an Kiel 2007<sup>19</sup> und an den „Planungsleitfaden Artenschutz“<sup>20</sup>. Bei den europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

<sup>19</sup> Kiel, Dr. E.- F., 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

<sup>20</sup> Straßen NRW, 2011: Planungsleitfaden Artenschutz, 3. Fassung

### **Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren**

Das Plangebiet liegt im westlichen Siedlungsbereich der Stadt Rheine und ist Teil einer größeren ackerbaulich genutzten Fläche. Neben der Ackerfläche liegen auch noch kleinflächig ein Entwässerungsgraben sowie eine Verkehrsfläche innerhalb des Plangebietes.

Als östliche Grenze verläuft der Salzweg und daran anschließend ein Regenrückhaltebecken. Nördlich und südlich des Plangebietes befinden sich locker bebaute Siedlungsbereiche. In ca. 220 m westlicher Richtung stellt die B 70 eine optische und akustische Vorbelastung sowie eine deutliche Barriere für Kleintiere dar.

Das Plangebiet liegt somit zwischen Siedlungsflächen, der Bundesstraße 70 und wenigen verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen. In dem ca. 0,2 ha großen Plangebiet ist die Ausweisung von Wohngebieten vorgesehen.



**Foto 1:** Plangebiet mit Blickrichtung Norden

Mit dem Vorhaben ist in erster Linie der bau- und anlagebedingte Verlust von Ackerflächen verbunden.

Der Gemeinde liegen keine konkreten Hinweise zum Vorkommen streng geschützter Arten vor. Im Zuge der Ortsbegehung (31.10.2012) ergaben sich keine Hinweise auf bedeutsame Habitatstrukturen.

Dem online Kartenserver des LANUV sind keine konkreten Hinweise zu entnehmen. Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messischblatt 3710 Rheine folgende planungsrelevante Artengruppen an: 13 Fledermausarten, 37 Vogelarten, 1 Amphibienarten (Kammolch) sowie eine Pflanzenart (Froschkraut).

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. folgende Seite):

**Tab.1:** Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS<sup>21</sup>

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Aecker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

| Art                              |                                   | Status         | Erhaltungszu-<br>stand<br>in NRW (ATL) | <u>Aeck</u> | <u>Saeu</u> | <u>Gaert</u> |
|----------------------------------|-----------------------------------|----------------|--|-------------|-------------|--------------|
| Wissenschaftlicher<br>Name       | Deutscher Name                    |                |  |             |             |              |
| <b>Säugetiere</b>                |                                   |                |  |             |             |              |
| <u>Barbastella barbastellus</u>  | <u>Mopsfledermaus</u>             | Art vorhanden  | S                                      |             | (X)         | (X)          |
| <u>Eptesicus serotinus</u>       | <u>Breitflügelfledermaus</u>      | Art vorhanden  | G                                      |             |             | XX           |
| <u>Myotis brandtii</u>           | <u>Große Bartfleder-<br/>maus</u> | Art vorhanden  | U                                      |             | X           | X            |
| <u>Myotis dasycneme</u>          | <u>Teichfledermaus</u>            | Art vorhanden  | G                                      | (X)         |             | (X)          |
| <u>Myotis daubentonii</u>        | <u>Wasserfledermaus</u>           | Art vorhanden  | G                                      |             |             | X            |
| <u>Myotis mystacinus</u>         | <u>Kleine Bartfledermaus</u>      | Art vorhanden  | G                                      |             | (X)         | XX           |
| <u>Myotis nattereri</u>          | <u>Fransenfledermaus</u>          | Art vorhanden  | G                                      |             | (X)         | (X)          |
| <u>Nyctalus leisleri</u>         | <u>Kleiner Abendsegler</u>        | Art vorhanden  | U                                      |             |             | X            |
| <u>Nyctalus noctula</u>          | <u>Großer Abendsegler</u>         | Art vorhanden  | G                                      | (X)         | (X)         | X            |
| <u>Pipistrellus pipistrellus</u> | <u>Zwergfledermaus</u>            | Art vorhanden  | G                                      |             |             | XX           |
| <u>Plecotus auritus</u>          | <u>Braunes Langohr</u>            | Art vorhanden  | G                                      |             | X           | X            |
| <u>Vespertilio murinus</u>       | <u>Zweifarbflodermaus</u>         | Art vorhanden  | G                                      |             |             | X            |
| <b>Vögel</b>                     |                                   |                |  |             |             |              |
| <u>Accipiter gentilis</u>        | <u>Habicht</u>                    | sicher brütend | G                                      | (X)         |             | X            |
| <u>Accipiter nisus</u>           | <u>Sperber</u>                    | sicher brütend | G                                      | (X)         | X           | X            |
| <u>Alauda arvensis</u>           | <u>Feldlerche</u>                 | sicher brütend |  | XX          | X           |              |
| <u>Alcedo atthis</u>             | <u>Eisvogel</u>                   | sicher brütend | G                                      |             |             | (X)          |
| <u>Asio otus</u>                 | <u>Waldohreule</u>                | sicher brütend | G                                      |             | (X)         | X            |
| <u>Athene noctua</u>             | <u>Steinkauz</u>                  | sicher brütend | G                                      | (X)         | X           | X            |
| <u>Buteo buteo</u>               | <u>Mäusebussard</u>               | sicher brütend | G                                      | X           | X           |              |
| <u>Circus aeruginosus</u>        | <u>Rohrweihe</u>                  | sicher brütend | U                                      | X           | X           |              |
| <u>Corvus frugilegus</u>         | <u>Saatkrähe</u>                  | sicher brütend | G                                      | X           |             | XX           |
| <u>Coturnix coturnix</u>         | <u>Wachtel</u>                    | sicher brütend | U                                      | XX          | XX          |              |
| <u>Cuculus canorus</u>           | <u>Kuckuck</u>                    | sicher brütend |  |             |             | X            |
| <u>Delichon urbica</u>           | <u>Mehlschwalbe</u>               | sicher brütend | G↓                                     | (X)         | X           | X            |
| <u>Dryobates minor</u>           | <u>Kleinspecht</u>                | sicher brütend | G                                      |             |             | X            |
| <u>Dryocopus martius</u>         | <u>Schwarzspecht</u>              | sicher brütend | G                                      |             | X           |              |
| <u>Falco tinnunculus</u>         | <u>Turmfalke</u>                  | sicher brütend | G                                      | X           | X           | X            |
| <u>Hirundo rustica</u>           | <u>Rauchschwalbe</u>              | sicher brütend | G↓                                     | X           | X           | X            |
| <u>Limosa limosa</u>             | <u>Uferschnepfe</u>               | sicher brütend | S                                      | (X)         |             |              |
| <u>Locustella naevia</u>         | <u>Feldschwirl</u>                | sicher brütend | G                                      | (X)         | XX          |              |

<sup>21</sup> Internet Abruf am 2013-10-17 <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3710>

| Art                            |                   | Status         | Erhaltungszu-<br>stand<br>in NRW (ATL) | <u>Aeck</u> | <u>Saeu</u> | <u>Gaert</u> |
|--------------------------------|-------------------|----------------|--|-------------|-------------|--------------|
| Wissenschaftlicher<br>Name     | Deutscher Name    |                |  |             |             |              |
| <b>Säugetiere</b>              |                   |                |  |             |             |              |
| <u>Lullula arborea</u>         | Heidelerche       | sicher brütend | U                                      | (X)         | XX          |              |
| <u>Luscinia megarhynchos</u>   | Nachtigall        | sicher brütend | G                                      |             | X           | X            |
| <u>Numenius arquata</u>        | Großer Brachvogel | sicher brütend | U                                      | (X)         |             |              |
| <u>Oriolus oriolus</u>         | Pirol             | sicher brütend | U↓                                     |             |             | X            |
| <u>Passer montanus</u>         | Feldsperling      | sicher brütend |  | X           | X           | X            |
| <u>Perdix perdix</u>           | Rebhuhn           | sicher brütend | U                                      | XX          | XX          | X            |
| <u>Pernis apivorus</u>         | Wespenbussard     | sicher brütend | U                                      |             | X           |              |
| <u>Phoenicurus phoenicurus</u> | Gartenrotschwanz  | sicher brütend | U↓                                     |             |             | X            |
| <u>Riparia riparia</u>         | Uferschwalbe      | sicher brütend | G                                      | (X)         |             |              |
| <u>Streptopelia turtur</u>     | Turteltaube       | sicher brütend | U↓                                     | X           |             | (X)          |
| <u>Strix aluco</u>             | Waldkauz          | sicher brütend | G                                      |             | (X)         | X            |
| <u>Tyto alba</u>               | Schleiereule      | sicher brütend | G                                      | X           | XX          | X            |
| <u>Vanellus vanellus</u>       | Kiebitz           | sicher brütend | G                                      | XX          |             |              |
| <u>Vanellus vanellus</u>       | Kiebitz           | Durchzügler    | G                                      | XX          |             |              |
| <b>Amphibien</b>               |                   |                |  |             |             |              |
| <u>Triturus cristatus</u>      | Kammolch          | Art vorhanden  | G                                      |             | (X)         | (X)          |

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Strukturen (Bäume, Gebäude), die eine Quartiernutzung für Fledermäuse zulassen würden. Nördlich des Plangebietes verläuft eine Baumreihe, deren Kronentraufbereich in das Plangebiet hineinragt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass die Gehölze von der vorliegenden Planung nicht betroffen sind und erhalten bleiben. Hinsichtlich potentiell vorkommender Fledermausarten kann davon ausgegangen werden, dass essentielle Strukturen (Quartiere, Flugrouten, Nahrungsflächen) nicht vorliegen und nicht betroffen sind.

Die Ackerfläche im Siedlungsrandbereich stellt ein potentielles Nahrungshabitat für Eulen und Greifvögel dar. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes liegen essentielle Habitate für die genannten Arten jedoch nicht vor. Als Brutvogelarten der freien Feldflur sind Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn zu nennen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der landwirtschaftlichen Fläche zwischen Siedlungs- und Verkehrsstrukturen ist mit einem Vorkommen kaum zu rechnen. In der Messtischblattabfrage sind weiterhin Feuchtwiesenbrüter wie Kiebitz und Großer Brachvogel genannt, für die im Plangebiet jedoch keine geeigneten Strukturen vorliegen. In den Randbereichen bzw. im Umfeld des Plangebietes kann ein Vorkommen von Feldsperlingen oder Gartenrotschwanz nicht ausgeschlossen werden. Gehölz- oder Gebüschstrukturen werden jedoch von der Planung nicht in Anspruch genommen.

Als einzige planungsrelevante Amphibienart wird der Kammolch genannt. Dieser benötigt möglichst besonnte flache Gewässer mit Unterwasservegetation zur Fortpflanzung sowie

strukturreiche, Unterschlupf bietende Landlebensräume im näheren Umfeld. Sofern das östlich des Plangebietes liegende Regenrückhaltebecken eine ausreichende Wasserführung aufweist, kann ein Vorkommen dort nicht komplett ausgeschlossen werden. Weiterhin ist die Art in der Lage, Gartenteiche zu besiedeln. Kenntnisse über Vorkommen im Umfeld der Planung liegen jedoch nicht vor. Im Plangebiet selbst finden sich keine geeigneten Strukturen als potentielle Landlebensräume.

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand somit keine besondere Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Fledermäuse, Amphibien und Avifauna als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf. Bei den planungsrelevanten Vogelarten sowie Fledermäusen sind allenfalls Nahrungsgäste zu erwarten, essentielle Fortpflanzungsstätten liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Die Planung führt zu einem kleinräumigen Verlust von Ackerflächen in Siedlungsrandlage. Weiterhin ist ein naturferner Entwässerungsgraben von der Planung betroffen. Essentielle Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vermutet.

Bei den häufigen, anspruchslosen und weit verbreiteten Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen bzw. keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu rechnen ist. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder Ihren Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) darf die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Dies ist bereits über den § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG geregelt, der das Roden oder Schneiden von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September untersagt.

## **9.4 Unterlage 1: Bestandsplan**

sh. folgende Seite